

Richtlinie zur Förderung der Naherholung durch den Verein „Naherholung im Umland Hamburg e. V.“

gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung und §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung
(vom 05.11.2013, Änderungen am 15.04.2016)

1. Allgemein

Der Zweck des Vereins „Naherholung im Umland Hamburg e.V.“ ist die Förderung der öffentlichen Naherholung im Gebiet

- der Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn in Schleswig-Holstein,
- der Landkreise Harburg, Lüneburg und Stade in Niedersachsen sowie
- des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern (hier: räumlich auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises Hagenow - Gebietsstand vom 30.06.1994 - beschränkt).

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung, die der öffentlichen Naherholung in dem unter 1 genannten Fördergebiet dienen. Dieses können

- a) Maßnahmen zur laufenden Pflege und Unterhaltung in den vom Verein festgelegten Schwerpunktgebieten¹,
- b) die Neuerrichtung oder die Grunderneuerung von Naherholungsanlagen² und –einrichtungen insbesondere in freier Landschaft sowie
- c) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein.

2.2. Maßnahmen gemäß 2.1 sind förderfähig, wenn sie

- a) von überwiegend überregionaler Bedeutung sind und die vorhandene Naherholungsinfrastruktur sinnvoll ergänzen, vernetzen oder dem Aufbau einer Naherholungsinfrastruktur dienen,
- b) mit den Zielsetzungen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der jeweils geltenden Naherholungskonzeption im Einklang stehen.

2.3. Nicht gefördert werden grundsätzlich

- a) Investive Maßnahmen, die aus Mitteln der Förderfonds der Metropolregion Hamburg finanziert werden,
- b) Privat oder kommerziell betriebene Sport- und Kultureinrichtungen,
- c) Reitwege,
- d) die Anschaffung von Gerätschaften und Fahrzeugen für Pflege- und Unterhaltungszwecke,
- e) Informationstafeln und Infopoints, ausgenommen das von Kommunen übernommene Informationstafelangebot des Vereins Naherholung,
- f) die Herstellung kommerziell vertriebener Wander- und Radwanderkarten,
- g) innerörtliche Hinweisschilder sowie
- h) Wiederherstellungskosten aufgrund Schadensverursachung, z.B. durch Land- und Forstwirtschaft.

¹ Laut § 1 (1) der Geschäftsordnung erstellt der Verein eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Naherholungsanlagen und –einrichtungen und schreibt sie fort. Auf dieser Grundlage legt der Verein die Schwerpunkte seiner Unterhaltungsförderung von Naherholungsmaßnahmen fest.

² § 2 Abs. 3 der Satzung: Naherholungsanlagen sind insbesondere Wander- und Radwanderwege, Park- und Rastplätze, Spiel- und Liegewiesen, Naturbadestellen und Naturfreibäder, Naherholungsflächen sind Grundstücke und Gewässer, die - einzeln oder zusammenhängend als Landschaft - geeignet sind, für die Naherholung genutzt zu werden.

- 2.4. Gefördert werden nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Die Umsetzung darf frühestens mit dem Zuwendungsbescheid oder nach einer Zustimmung der Vereinsgeschäftsstelle zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragssteller können ausschließlich Städte, Gemeinden und Ämter sowie (Land-)Kreise sein. Anträge sind über die (Land-)Kreise zu leiten (siehe Punkt 5).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Als Zuwendungen werden prozentuale oder pauschale Zuschüsse sowie Darlehen gewährt.
- 4.2. Grundlage der Förderung sind die durch anderweitige Finanzierungsbeiträge und/ oder Einnahmen nicht gedeckten Arbeits- und Materialkosten, Herstellungs- und/ oder Wiederherstellungskosten einer Maßnahme. Erzielt eine Anlage Einnahmen, können Darlehen zur Vorfinanzierung gewährt werden.
Bei Wander- und Radwanderwegen an Bundes- und Landesstraßen ist die Förderung auf die kommunalen Kostenanteile beschränkt.
- 4.3. Arbeits-/Personalkosten sind ausschließlich für Pflege und Unterhaltung förderfähig.
- 4.4. Gefördert werden Maßnahmen mit Gesamtkosten von mindestens 2.500 € und/ oder einem Zuwendungsbetrag von mindestens 1.000 €.
- 4.5. Die Förderung von Naherholungsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel des Vereins und der ihnen jeweils zuerkannten Priorität. Die Bandbreite der Regelförderung beträgt 20 bis 50 Prozent der anderweitig nicht gedeckten Kosten; in besonderen Fällen kann hiervon auch abgewichen werden.
Die Förderung orientiert sich an den Maßstäben der Verhältnismäßigkeit. Als zusätzliches Kriterium für die Festlegung von Förderungsquoten ist die Finanzkraft der jeweiligen Antragsteller zu berücksichtigen.
- 4.6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung besteht grundsätzlich nicht. Die Förderung von Neuinvestitionen begründet keinen Anspruch auf Förderung der künftigen Pflege- und Unterhaltungskosten. Ein Rechtsanspruch auf eine Nachfinanzierung bei Mehrkosten besteht nicht.

5. Verfahren

- 5.1. Die Bewilligung der Projektförderung erfolgt in der Vorstandssitzung im Frühjahr (März/April). Darüber hinaus können in der Sitzung des Vorstandes im Herbst bzw. Umlaufbeschluss (September/ Oktober) je nach Finanzlage weitere Bewilligungen beschlossen werden.
Der Vorstand kann die Geschäftsführung ermächtigen, im vorgegebenen Rahmen Entscheidungen selbst herbeizuführen.
- 5.2. Planung und Durchführung der zu fördernden Maßnahmen ist grundsätzlich Sache der Antragsteller.
- 5.3. Antragsverfahren
 - a) Anträge (Muster nach Anlage 2) für geplante Maßnahmen sowie laufende Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sind in dreifacher Ausfertigung zusammen mit einer ausreichenden Beschreibung der Maßnahme und jeweils einem Lageplan den Fachdienststellen ihrer jeweiligen Kreisverwaltung zuzusenden. Eine weitere Ausfertigung sollte digital an den zuständigen Ansprechpartner/ zuständige Ansprech-

partnerin der Kreisverwaltung geschickt werden. Bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (für die Frühjahrssitzung) bzw. 15. August (für die Entscheidung im Herbst) senden die (Land-)Kreise dem Verein eine Übersicht der zu fördernden Maßnahmen mit Prioritätsangabe (Muster nach Anlage 1) sowie die dazu gehörigen Anträge und Anlagen zu. Beginnen die Unterhaltungsmaßnahmen bereits zum 1. Januar des Förderjahres, müssen die Anträge bereits zum 30. November des Vorjahres bei der Geschäftsstelle vorliegen, um einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu ermöglichen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Bewilligung der beantragten Fördermittel. Die Anträge werden als Vorschläge dem Vorstand in den o.g. Sitzungen zur Entscheidung vorgelegt.

- b) Die jeweilige Terminierung in den (Land-)Kreisen ist durch die Mitgliedskreise zu regeln.
- c) Die Mitgliedskreise prüfen vor Einreichung bei dem Verein, inwieweit das Projekt
 - von überregionaler Bedeutung ist,
 - einen Beitrag zur Steigerung der Naherholung leistet,
 - realistisch kalkuliert worden ist,
 - die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt sind und
 - von Bedeutung für die Naherholungsstruktur des Mitgliedskreises ist (Prioritätensetzung).
- d) Maßnahmen, deren Durchführungszeiträume sich über mehrere Kalenderjahre erstrecken, sind als solche zu kennzeichnen. Teilmaßnahmen in den Folgejahren sind erneut zur Bewilligung vorzulegen.

5.4. Weitere Abwicklung

- a) Nachdem der Verein nach den Vorstandssitzungen Bewilligungsbescheide bzw. die Mitteilung einer Absage zeitnah an die Antragssteller versandt haben, sind für Zuwendungen spätestens vierzehn Tage nach Erhalt des Bewilligungsbescheides eine Zustimmungserklärung (Muster nach Anlage 3) abzugeben. Mit dieser wird die Zusage der Kommunen verknüpft, dass im Falle, dass die Maßnahme nicht oder nur in Teilen ausgeführt werden kann, der Verein sowie nachrichtlich der zuständige (Land-)Kreis bis zum 31. August des Jahres über den Sachstand informiert wird. Wird eine Maßnahme, z.B. bei Ermächtigung der Geschäftsstelle, erst im 2. Halbjahr des Förderjahres bewilligt, wird sie im Verfahren einer Bewilligung in der Herbstsitzung gleichgestellt.
- b) Mit der Durchführung der Maßnahme muss
 - bei Bewilligung in der Frühjahrssitzung bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres bzw.
 - bei Bewilligung in der Herbstsitzung bis zum 31. März des Folgejahres begonnen werden.
- c) Der Abruf der Zuwendung muss
 - bei der Genehmigung der Maßnahme in der Frühjahrssitzung bis zum 31. Januar des Folgejahres erfolgen,
 - bei der Genehmigung der Maßnahme in der Herbstsitzung bis zum 1. Dezember des Folgejahres erfolgen.
 - Es können keine Übertragungen in das übernächste Jahr vorgenommen werden.

- 5.5. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des jeweiligen Mitgliedskreises. Sie umfasst die Koordinierung zwischen dem Verein und den zugehörigen Kommunen sowie die in der Richtlinie weiterhin geforderten Aufgaben.
- 5.6. Auszahlungen, Verwendungsnachweis und Schlussrechnung
 - a) Zuwendungsbeiträge von weniger als 5.000 Euro werden bei Abschluss der Maßnahme in einer Summe ausgezahlt. Bei Zuwendungsbeiträgen ab 5.000 Euro können auf Antrag (Muster nach Anlage 4) 50 Prozent der Summe als Abschlag ausgezahlt werden, wenn mehr als die Hälfte der veranschlagten Gesamtkosten angefallen und zu begleichen sind.
 - b) Die Auszahlung von Zuwendungsbeträgen erfolgt auf Vorlage eines vom jeweiligen Mitgliedskreis geprüften Verwendungsnachweises (Muster nach Anlage 5) sowie der Betriebsmittelanforderung (Muster nach Anlage).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Die Zuwendung darf nur für den angegebenen Zweck unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Verwendung finden. Insbesondere sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (§ 7 VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.
- 6.2. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, zum Zwecke der Überprüfung, ob die gewährte Finanzierungshilfe bestimmungsgemäß verwendet wurde, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten.
- 6.3. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine zweckwidrige Verwendung stattgefunden hat,
 - b) der Nachweis zweckentsprechender, wirtschaftlicher Verwendung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wurde,
 - c) die geförderte Anlage ohne vorherige Zustimmung des Vereins veräußert oder nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wurde.
- 6.4. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften des Landes Schleswig-Holstein (ANBest-K) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil der Zuwendungsbescheide und entsprechend anzuwenden.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie, die seit 01.01.2014 wirksam ist, erfolgt auf Beschluss der Vorstandssitzung am 15.04.2016 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stand: 15.04.2016